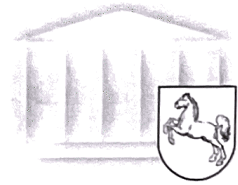


Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Gutzler
Durchwahl: 0511 3030-2175
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Eingabenummer: 03226/11/18

23.02.2023

Ihre Eingabe betr.

Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage; hier: Betrieb von Autowaschanlage an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 08.02.2023 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 19/545 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 23.02.2023 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Vizepräsidentin

**Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur Landtagseingabe Nr. 03226/11/18 Jörg Mitzlaff;
Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage; Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen**

Der Petent regt an, eine Änderung des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes bezüglich der Öffnung von vollautomatischen Autowaschanlagen an Sonntagen herbeizuführen.

Zur Begründung führt er insbesondere an, dass kein Arbeitspersonal benötigt werde und es keine laute Tätigkeit sei. Außerdem würden die Menschen die Zeit am Sonntag gerne nutzen, um ihr Auto zu reinigen. Dies würde der Entspannung dienen.

Überdies gibt der Petent an, dass das Autowaschen an Sonntagen in der Hälfte der Bundesländer bereits möglich ist.

Es trifft zu, dass der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in Niedersachsen verboten ist.

Die institutionelle Garantie des Sonntagsschutzes ist in Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) verankert. Sie bezweckt nicht nur die Abwehr von Störungen der Religionsausübung, sondern schützt umfassend die Institution des Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung, die als Grundelement sozialen Zusammenlebens und staatlicher Ordnung verfassungskräftig gewährleistet und dem gesetzlichen Schutz überantwortet wird. Dem Einzelnen soll die Möglichkeit gegeben werden, losgelöst von werktäglichen Bindungen und Zwängen den Tag nach seinen individuellen Bedürfnissen zu begehen. Aus dieser Zweckbestimmung folgt, dass alle Tätigkeiten, die schon ihrem äußeren Erscheinungsbild nach üblicherweise nur an Werktagen stattfinden, mit dem Charakter des Sonntags als „Nicht-Werktag“ unvereinbar sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die jeweiligen Handlungen im Einzelfall sozial billigenwerten und förderungswürdigen Zwecken dienen und sich in ihre Umgebung störungsfrei einordnen oder ob Unbeteiligte, die sie wahrnehmen, sie als Verletzung der Arbeits- und Sonntagsruhe empfinden. Erreicht werden soll - über die Vermeidung von Alltagslärm hinaus - eine im öffentlichen Leben spürbare Unterbrechung des werktäglichen Arbeitsprozesses.

Das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) konkretisiert den verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutz der Sonn- und Feiertage, indem es in § 4 Abs. 1 öffentlich bemerkbare Handlungen verbietet, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen dieser Tage widersprechen.

Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen verstößt gegen dieses Verbot. Die damit zusammenhängenden Arbeitsvorgänge sind stets öffentlich bemerkbare Handlungen, da sie von jedermann wahrgenommen werden können und mittelbar aufgrund bestimmter Begleitumstände – etwa erkennbar verstärkten Zu- und Abgangsverkehr von Kunden oder aufgrund von Werbemaßnahmen durch Hinweisschilder oder Zeitungsinsertate – auf ihre Vornahme zu schließen ist. Hierbei ist es unerheblich, dass der Waschvorgang als solcher optisch oder akustisch nur eingeschränkt in Erscheinung tritt. Das Betreiben von Waschanlagen ist eine typisch werktägliche, der Gewinnerzielung dienende Tätigkeit. Unabhängig davon, ob sie im Einzelfall die äußere Ruhe stört, widerspricht sie in jedem Fall dem Wesen der Sonn- und Feiertage. Dies gilt auch für den Betrieb automatischer Autowaschanlagen ohne Personaleinsatz. Gewerbliche Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sind mit der verfassungsrechtlichen Zweckbestimmung dieser Tage nur zu vereinbaren, wenn sie der Befriedigung spezifisch sonn- und feiertäglicher Bedürfnisse dienen. Dies ist nach fachlicher Bewertung beim gewerblichen Betrieb von Autowaschanlagen nicht der Fall.

Die Bundesländer haben im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz unterschiedliche Regelungen zum Betrieb von Autowaschanlagen getroffen, welche in der anliegenden Übersicht dargestellt sind.

Danach sind die Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland verboten und in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erlaubt.

In den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Sachsen und Thüringen sind die Autowaschanlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. In Bayern und Hessen ist der Betrieb der Autowaschanlagen beispielsweise grundsätzlich verboten, es sei denn die Gemeinden bzw. die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden haben den Betrieb von Autowaschanlagen in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen. In Hessen ist dies überdies nur möglich für Waschanlagen, die mit einer Tankstelle verbunden sind. Einzelheiten sind der anliegenden Übersicht zu entnehmen.

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Anlass, eine Änderung des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes bezüglich der Öffnung von vollautomatischen Autowaschanlagen an Sonntagen herbeizuführen.

Gesetzliche Grundlagen für die Öffnung von Autowaschanlagen an Sonntagen (Stand: 05.05.2022)

Erlaubt:

- Berlin
- Mecklenburg-Vorpommern
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein

Nicht erlaubt:

- Baden-Württemberg
- Bremen
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland

Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt:

- Bayern
- Brandenburg
- Hamburg
- Hessen
- Sachsen
- Thüringen

Land	Öffnung von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
Baden-Württemberg	gesetzlich verboten durch § 6 Abs. 1 FeiertagsG
Bayern	Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 Feiertagsgesetz erlaubt den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12.00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat.
Berlin	gesetzlich erlaubt durch § 1 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 3 BedürfnisgewerbeVO (außer an bestimmten Feiertagen, Volkstrauertag und Totensonntag)
Brandenburg	gesetzlich erlaubt durch § 4 Abs. 3 FeiertagsG (außer an bestimmten Feiertagen, Volkstrauertag und Totensonntag) nicht erlaubt während der Hauptzeit des Gottesdienstes, wenn sich die Waschanlage in der Nähe von zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden befindet.
Bremen	gesetzlich verboten (§ 4 Abs. 1 FeiertagsG)
Hamburg	gesetzlich erlaubt durch § 2 Abs. 1 a Feiertagsschutzverordnung von 13 bis 19 Uhr (außer an bestimmten Feiertagen, Volkstrauertag und Totensonntag und nur in Gewerbe- und Industriegebieten)
Hessen	grundsätzlich gesetzlich verboten, nach § 14 Abs. 2 FeiertagsG können die Gemeinden aber vollständig geschlossene vollautomatische Waschanlagen, die mit

	Tankstellen verbunden sind, zulassen (außer am Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag)
Mecklenburg-Vorpommern	gesetzlich erlaubt durch § 4 Abs. 2 FeiertagsG (ohne Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag)
Niedersachsen	gesetzlich verboten (§ 4 Abs. 1 FeiertagsG)
Nordrhein-Westfalen	gesetzlich verboten (§ 3 FeiertagsG)
Rheinland-Pfalz	gesetzlich verboten (§ 3 Abs. 2 FeiertagsG)
Saarland	gesetzlich verboten (§ 4 Abs. 2 FeiertagsG)
Sachsen	gesetzlich erlaubt durch § 4 Abs. 3 Nr. 5 FeiertagsG, wenn die Autowaschanlagen mit einer Tankstelle verbunden sind oder wenn sie sich in Gewerbe- oder Industriegebieten befinden (ohne Ostersonntag, Pfingstsonntag, die gesetzl. Feiertage sowie Volkstrauertag und Totensonntag)
Sachsen-Anhalt	gesetzlich erlaubt durch § 3 Abs. 3 FeiertagsG (ohne Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und Sonntage die gleichzeitig staatlich anerkannte Feiertage sind)
Schleswig-Holstein	gesetzlich erlaubt durch § 4 Abs. 1 Nr. 4 FeiertagsG
Thüringen	grundsätzlich gesetzlich verboten gemäß § 4 Abs. 2 FeiertagsG (Ausnahmen können gemäß § 7 Abs. 2 FeiertagsG zugelassen werden, sofern eine Störung der Feiertagsruhe der Bevölkerung ausgeschlossen werden kann)